

# GROSS HEGESDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 5

## BEBAUUNGSPLAN NR.1

„ Im Dorffelde “

**§1** Satzung auf Grund der §§ 2(1), 9, 10 und 30 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVBl. 1955 S. 55) in der derzeitigen Fassung.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- §2** Innerhalb des Plangebietes sind die nach § 4 (3) Nr. 6 BauNVO. 1968 ausnahmsweise zulässigen Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen allgemein zulässig.
- §3** Auf den Flurstücken 15/7 - 15/4 - 16/4 und 16/7 sind Sichtdreiecke mit 22,00 m Kathetenlänge von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m Straßenoberfläche unzulässig.
- §4** Zwangsmittel werden erforderlichenfalls nach § 6(2) NGO in Verbindung mit § 35-37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GuVBl. S. 79 und Nds. GuVBl. Sb. I S. 79) festgesetzt.



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Grünfläche
- Friedhof
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck
- öffentliche Parkfläche
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl

### NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- Denkmal

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968  
( Bundesgesetzblatt I Seite 1237 )

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.10.1977).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
Rinteln, den 16. März 1977



*Winkmann*

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT  
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Rinteln, den 29. Mai 1970

*Bundtzen*  
ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN  
ORTSPLANER  
RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Groß Hegesdorf hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)) am 4. September 1970 örtlich durch Aushang am Schw. Brett bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21. September 1970 bis 22. Oktober 1970 öffentlich ausgelegt.

Groß Hegesdorf, den 23. Oktober 1970



Der Rat der Gemeinde Groß Hegesdorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3. März 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Groß Hegesdorf, den 10. März 1977



Der vom Rat der Gemeinde Groß Hegesdorf in der Sitzung vom 3. März 77 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 528 I/70 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 7. 12. 77



Der Regierungspräsident  
in Hannover  
Im Auftrage:  
*Kemper*  
Bauassessor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ortsüblich durch *Anschriftungen* bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 25.07 bis 2.08 1972 öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Hegesdorf vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan am 3.04.1972 rechtskräftig.

Groß Hegesdorf, den 3.02.1972



*Wiese*  
Der Gemeindevorstand